



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2018

Donnerstag, 20. Dezember 2018

Nr. 44

### Inhalt

Beteiligungsbericht 2017 des Landkreises Altötting

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;  
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn  
22. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Neuerlass einer Satzung über die die Kinderbetreuung im Landkreis Altötting zur  
Unterstützung berufstätiger Eltern und der dazu gehörenden Gebührensatzung

Nr. 42

#### **Beteiligungsbericht 2017 des Landkreises Altötting**

Der Beteiligungsbericht 2017 des Landkreises Altötting liegt gem. Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) im Landratsamt Altötting, Zimmer 3.10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Altötting, den 20.12.2018

Erwin Schneider  
Landrat

Nr. 31 – Az. 1403/5.1

**Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn;  
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019**

I.

**Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern hat am 8. November 2018 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2019 beschlossen.**

**Diese Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG in Verbindung mit § 34 Satz 1 der Verbandssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht:**

## II.

Aufgrund des § 30 der Verbandssatzung und der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende **Haushaltssatzung:**

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt

- im **Ergebnishaushalt** mit
  - dem Gesamtbetrag der Erträge 5.471.005 Euro
  - dem Gesamtbetrag der Aufwendungen 5.350.620 Euro
  - und dem Saldo (Jahresergebnis) von **120.385 Euro**
- im **Finanzhaushalt**
  - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit
    - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen 5.409.305 Euro
    - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen 4.886.420 Euro
    - und einem Saldo von **522.885 Euro**
  - b) aus Investitionstätigkeit mit
    - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen 6.000 Euro
    - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen 449.900 Euro
    - und einem Saldo von **- 443.900 Euro**
  - c) aus Finanzierungstätigkeit mit
    - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen 0 Euro
    - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen 0 Euro
    - und einem Saldo von 0 Euro
  - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von **78.985 Euro**

### § 2

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden **nicht** festgesetzt.

### § 4

Weitere Umlagen werden **nicht** erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 Euro** festgesetzt.

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Töging a.Inn, 8. November 2018  
 Zweckverband kommunale  
 Verkehrsüberwachung Südostbayern  
 gez.  
 Pamela Kruppa  
 Verbandsvorsitzende

**III.**

**Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.**

Altötting, 19. Dezember 2018  
Landratsamt Altötting

---

Nr. 31 – Az. 1403/1.2

**Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn**  
**22. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**

**I.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn, hat am 8. November 2018 die 22. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Diese Satzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachstehend amtlich bekannt gemacht:

**II.**

**22. Satzung**  
**des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern**  
**zur Änderung der Verbandssatzung**  
**Vom 20. November 2018**

Aufgrund von Art. 18, 19 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern folgende Satzung:

**§ 1**  
**Änderungen**

Die Verbandssatzung (VS) des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 42 vom 15. Dezember 2017), wird wie folgt geändert:

Die **Anlage zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 VS** (Verzeichnis der Mitglieder und Umfang der dabei übertragenen Aufgaben) erhält die beigefügte Fassung.

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Töging a. Inn, den 20. November 2018  
Zweckverband kommunale  
Verkehrsüberwachung Südostbayern

(Siegel)

gez.  
Pamela Kruppa  
Verbandsvorsitzende

**III.**

Diese Änderungssatzung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 15. November 2018 Nr. 31 – 1403/1.2 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 19. Dezember 2018  
Landratsamt Altötting

## Anlage zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs.2

der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern  
in der Fassung der **22. Änderungssatzung** vom 20. November 2018

Neumitglied  
Änderung  
Austritt

### Verzeichnis der Verbandsmitglieder und Umfang der dabei übertragenen Aufgaben

		Verbandsmitglieder		Aufgabenübertragung					Austritt			
Anzahl Mitglieder	für insgesamt Gemeinden	Reg. Bez.	LKrs	Gemeinde / VG G = Gemeinde M = Markt St = Stadt VG = Verwaltungsgemeinschaft	bei VG für	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a runder Verkehr	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b zulässige Geschwindigkeit	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c Sonderverkehrszeichen	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d Bußgeldstelle	§ 2 Abs. 3 Satz 1 zum Schluss des Rechnungsjahres		
1	1	OBB	AO	St. Burghausen				x 1)	x			
2	2			G Teising					x	x		
3	3			St Töging a. Inn				x	x		x	
4	4			G Winhöring				x	x		x	
5	5			VG Kirchweidach		G Kirchweidach			x		x	
6	6						G Tyrlaching		x		x	
7	7			VG Markt		M Markt		x	x	x	x	
8	8			VG Reischach		G Reischach			x		x	
9	9			G Ainring	BGL			x	x	x	x	
10	10			G Anger					x	x	x	x
11	11			St Bad Reichenhall					x	x	x	x
12	12			M Berchtesgaden					x	x	x	x
13	13			G Bischofswiesen					x	x	x	x
14	14			St Laufen					x	x	x	x
15	15			M Marktschellenberg					x	x	x	x
16	16			G Saaldorf-Surheim					x	x		x
17	17			G Schneizlreuth						x		x
18	18			G Schönau a. Königssee					x	x	x	x
19	19			M Teisendorf					x		x	
20	20	M Altomünster	DAH			x	x	x	x			
21	21	G Bergkirchen					x	x		x		
22	22	G Erdweg						x		x		
23	23	G Haimhausen					x	x		x		
24	24	G Hilgershausen-Tandern						x		x		
25	25	M Markt Indersdorf					x	x		x		
26	26	G Petershausen					x	x	x	x		
27	27	G Röhrmoos					x	x	x	x		
28	28	G Schwabhausen					x	x	x	x		
29	29	G Vierkirchen					x	x	x	x		
30	30	G Weichs					x	x		x		
31	31	VG Odelzhausen		G Odelzhausen			x		x			
32	32	G Vaterstetten	EBE			x	x	x	x			
33	33	G Zorneding					x	x		x		
34	34	St Dorfen	ED			x	x		x			
35	35	G Finsing					x	x		x		
36	36	G Forstern					x	x		x		
37	37	G Fraunberg					x	x		x		
38	38	G Moosinning					x	x	x	x		
39	39	G Taufkirchen (Vils)					x	x		x		
40	40	VG Pastetten			G Buch a. Buchrain			x		x		
41	41					G Pastetten		x		x		
42	42	VG Wartenberg			G Berglern			x		x		
43	43					G Langenpreising		x		x		
44	44				M Wartenberg		x		x			
45	45	M Gaimersheim	EI			x	x	x	x			
46	46	G Hepberg					x	x		x		
47	47	M Kösching					x	x	x	x		
48	48	M Wellheim					x	x		x		
49	49	G Eching	FS			x	x	x	x			
50	50	G Fahrrenzhausen						x		x		
51	51	G Hohenkammer					x	x	x	x		
52	52	G Kirchdorf a. d. Amper					x	x	x	x		
53	53	G Kranzberg					x	x	x	x		
54	54	G Langenbach					x	x	x	x		
55	55	G Marzling					x	x	x	x		
56	56	G Neufahrn b. Freising					x	x	x	x		
57	57	VG Allershausen			G Allershausen			x		x		
58	58					G Paunzhausen		x		x		
59	59	VG Zolling			G Attenkirchen			x		x		
60	60					G Haag a. d. Amper		x		x		
61	61					G Zolling		x		x		
62	62	G Maisach		FFB			x	x		x		
63	63	G Kirchheim b. München		M			x	x	x	x		
64	64	G Oberschleißheim					x	x		x		
65	65	G Ampfling		MU			x	x	x	x		
66	66	M Buchbach						x			x	
67	67	M Haag I. OB						x	x	x	x	

61	68		G Mettenheim			x			x	
62	69		St Mühldorf a.Inn			x			x	
63	70		St Waldkraiburg			x	x	x	x	
64	71		VG Gars a.Inn	M Gars a.Inn		x	x	x	x	
65	72		VG Heldenstein	G Heldenstein			x		x	
	73			G Rattenkirchen			x	x	x	
66	74		VG Kraiburg a.Inn	M Kraiburg a.Inn		x	x	x	x	
67	75		VG Maitenbeth	G Maitenbeth			x		x	
68	76		VG Neumarkt-Sankt Veit	G Eggkofen			x		x	
	77			St Neumarkt-Sankt Veit		x	x		x	
69	78		VG Oberbergkirchen	G Lohkirchen			x		x	
	79			G Oberbergkirchen			x		x	
	80			G Zangberg			x		x	
70	81		VG Polling	G Polling			x		x	
71	82		VG Rohrbach	G Erharting			x		x	
	83			G Niedertaufkirchen			x		x	
72	84	PAF	G Baar-Ebenhausen				x		x	
73	85		St Pfaffenhofen a.d.Ilm			x	x	x	x	
74	86		G Reichertshausen			x	x		x	
75	87		VG Reichertshofen	G Pörnbach			x		x	
	88			M Reichertshofen			x	x	x	
76	89	RO	G Riedering			x	x	x	x	
77	90	TS	G Inzell			x	x	x	x	
78	91		G Reit im Winkel				x	x	x	
79	92		G Seon-Seebruck				x		x	
80	93		St Traunstein				x	x	x	
81	94		VG Marquartstein	G Marquartstein		x	x		x	
82	95		VG Obing	G Kienberg		x	x		x	
	96			G Obing			x		x	
	97			G Pittenhart			x	x	x	
83	98		VG Waging a.See	G Taching a.See		x	x		x	
	99			M Waging a.See			x		x	
84	100	NBB DEG	M Metten			x	x	x	x	
85	101		G Niederalteich			x	x	x	x	
86	102	DGF	St Dingolfing			x	x	x	x	
87	103		G Markkofen			x	x	x	x	
88	104		M Wallersdorf			x	x	x	x	
89	105	FRG	G Ringelai			x	x	x	x	
90	106		VG Perlesreut	M Perlesreut			x		x	
91	107	LA	G Buch a.Erlbach				x		x	
92	108		G Eching				x		x	
93	109		M Ergolding			x	x	x	x	
94	110		M Geisenhausen			x	x	x	x	
95	111		G Kumhausen				x		x	
96	112		G Tiefenbach				x		x	
97	113		St Vilsbiburg			x	x	x	x	
98	114		G Vilsheim			x	x	x	x	
99	115		VG Furth	G Furth		x	x	x	x	
100	116		VG Gerzen	G Aham			x		x	
101	117	PA	G Aldersbach			x	x	x	x	
102	118		G Bad Füssing			x			x	
103	119		St Bad Griesbach I.Rottal			x	x	x	x	
104	120		G Büchlberg			x	x		x	
105	121		M Fürstzell			x	x		x	
106	122		M Hutthurm			x	x	x	x	
107	123		G Neuburg a. Inn			x	x	x	x	
108	124		G Neukirchen vorm Wald			x	x	x	x	
109	125		St Pocking				x		x	
110	126		VG Rothalmünster	M Rothalmünster		x	x	x	x	
111	127		G Ruderting				x		x	
112	128		M Ruhstorf a.d.Rott				x		x	
113	129		G Salzweg			x	x	x	x	
114	130		G Tiefenbach				x		x	
115	131		G Thymau			x	x	x	x	
116	132	PAN	M Amstorf			x	x		x	
117	133		St Eggenfelden			x	x		x	
118	134		St Pfarrkirchen			x	x	x	x	
119	135		M Wurmannsquick			x	x	x	x	
120	136		VG Bad Birnbach	M Bad Birnbach		x	x	x	x	
	137			G Bayerbach			x	x	x	
121	138	OPf. SAD	St Burglengenfeld				x		x	
122	139	OPf. FO	M Eggolsheim			x	x	x	x	
123	140		G Hausen			x	x	x	x	
124	141		G Heroldsbach			x	x		x	
125	142		VG Ebermannstadt	St Ebermannstadt		x	x	x	x	
126	143	Mfr. ERH	M Weisendorf			x	x	x	x	
127	144	Ufr. SW	G Dittelbrunn			x	x	x	x	
128	145		G Gochsheim			x	x	x	x	
129	146		G Niederwerrn			x	x		x	
130	147		G Schonungen			x	x	x	x	
131	148		M Werneck			x	x	x	x	

Töging a.Inn, 20. November 2018  
Zweckverband kommunale  
Verkehrsüberwachung Südbayern

x<sup>1</sup>=nur Überwachung der zulässigen Geschwindigkeit

Dienststempel

Pamela Kruppa  
Verbandsvorsitzende

42-4422.6.2

**Neuerlass einer Satzung über die die Kinderbetreuung im Landkreis Altötting zur Unterstützung berufstätiger Eltern und der dazu gehörenden Gebührensatzung**

**A) Einrichtungssatzung**

**Satzung  
über die Kinderbetreuung im Landkreis Altötting (KiBeLA)  
zur Unterstützung berufstätiger Eltern  
(KiBeLA Satzung)**

Vom 17.12.2018

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung (LKrO) des Freistaats Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), zur Regelung der Benutzung der Kinderbetreuung im Landkreis Altötting zur Unterstützung berufstätiger Eltern – KiBeLA folgende Satzung:

**Präambel**

Der Landkreis Altötting möchte mit einer Ferienkinderbetreuung berufstätige Eltern unterstützen, die im Landkreis Altötting wohnen und während der Ferien keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder haben. Diese Ferienbetreuung wird so gestaltet, dass sie erlaubnisfrei ist. Das bedeutet, es darf keine förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel zur Erfüllung der Kinderbetreuung für einen Zeitraum von ununterbrochen mindestens drei Monaten und somit keine Einrichtung im Sinne von § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorliegen. Diese Vorgaben werden durch folgende Tatsachen und Maßnahmen erreicht:

- KiBeLA findet nur in den bayerischen Schulferien statt. Ferien in Bayern, die nicht nur an einzelnen Tagen stattfinden, sind in der Ferienordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der Regel in Ein- und Zweiwochenblöcke und einen Sechswochenblock aufgeteilt. Diese Blöcke sind durch längere Unterrichtszeiten getrennt, an denen keine Kinderbetreuung erfolgt.
- Einen festen Ort, an dem die Kinderbetreuung stattfindet gibt es nicht, da der Landkreis für die KiBeLA keine eigenen Räumlichkeiten besitzt. Der Ort zu deren Durchführung wird daher, je nach Verfügbarkeit von Räumen, jährlich durch die bearbeitende Stelle im Landratsamt neu festgelegt und im jährlichen Informationsblatt bekannt gegeben.
- Es gibt kein dauerhaft angestelltes Betreuungspersonal. Aufgrund des reinen Ferienbetriebs erhalten bewährte Kräfte aus dem Kreis der Tagesmütter des Jugendamts für ihre Tätigkeit in der KiBeLA einen eigenen Vertrag über eine „kurzfristige Beschäftigung“ für den jeweiligen Betreuungszeitraum. Zu deren Unterstützung werden Praktikantinnen/en (i. d. R. in der Ausbildung zur Erzieherin, Kinderpflegerin, für das Grundschullehramt usw.) eingesetzt.

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

(1) Zur Unterstützung berufstätiger Eltern während der Ferienzeit richtet der Landkreis Altötting eine Kinderbetreuung als öffentliche Einrichtung ein. Sie erhält die Bezeichnung „Kinderbetreuung im Landkreis Altötting“. Bei der KiBeLA handelt es sich um keine Tageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 u. 24 SGB VIII.

(2) Im Sinne dieser AGB verstehen sich als

- a) Eltern: Die aktuellen Erziehungsberechtigten eines Kindes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- b) Kind(er): Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. § 2 BGB)
- c) Betreuungspersonal: Für die KiBeLA vom Landkreis vertraglich beschäftigte Personen sowie eingesetzte Praktikantinnen/en.
- d) KiBeLA-Stelle: Das im Landratsamt Altötting für die KiBeLA organisatorisch zuständige Sachgebiet.

(3) Die KiBeLA findet in der Regel in den Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien statt. Die KiBeLA-Stelle kann bei Bedarf von dieser Regelung abweichen.

## **§ 2 Benutzerkreis, Einschränkungen der Benutzung**

(1) Aufgenommen werden Kinder ab dem 3. Lebensjahr, deren Eltern im Landkreis Altötting wohnen (kreisangehörig). Sollten mangels Anmeldungen noch Plätze frei sein, die nicht an Kinder von kreisangehörigen Eltern vergeben werden können, werden auch Kinder von Eltern aufgenommen, die zwar außerhalb des Landkreises Altötting wohnen, aber im Landkreis Altötting arbeiten. Auch für diese Kinder ist die Vollendung des 3. Lebensjahres Voraussetzung.

(2) Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Plätze werden nach dem Eingang der Anmeldungen vergeben. Bei Bedarf wird eine entsprechende Warteliste geführt. Kinder deren Betreuung in den Ferienzeiten anderweitig gesichert ist, (z. B. wenn die Eltern oder ein Elternteil Urlaub haben/hat oder nicht arbeiten/arbeitet), erhalten keinen Betreuungsplatz.

(3) Die KiBeLA verfügt nicht über Personal, das für die Betreuung von Kindern mit geistiger Behinderung ausgebildet ist, bzw. über genügend Personal, um Kinder mit geistiger Behinderung zu betreuen. Kinder mit einer geistigen Behinderung werden daher grundsätzlich nicht aufgenommen. Hierunter fallen nicht Kinder, die lediglich einen Förderbedarf in verschiedenen Lebensbereichen haben.

## **§ 3 Betreuungszeit, Bringzeit, Abholung**

(1) Die Betreuung beginnt ab 07:00 Uhr; alle Kinder müssen bis spätestens 09:00 Uhr anwesend sein (Bringzeit).

(2) Es kann zwischen einem Betreuungsende um 14:00 Uhr und 17:30 Uhr gewählt werden.

(3) Die Eltern müssen im Anmeldeformular verbindlich angeben, wann sie ihr(e) Kind(er) bringen und abholen. Hiervon kann nur im Ausnahmefall und nach rechtzeitiger Vorankündigung abgewichen werden (vgl. Nr. 4).



(4) Bei Bedarf können die o. g. Zeiten durch die KiBeLA-Stelle abgeändert werden. Entsprechende Änderungen werden im Infoblatt bekannt gegeben.

#### **§ 4**

#### **Benutzungsregeln, Ausschluss von der Betreuung**

(1) Von der KiBeLA-Stelle werden Verhaltensregeln aufgestellt und auf der Homepage zum Thema KiBeLA veröffentlicht. Sie werden den Eltern zusammen mit dem Anmeldeformular ausgehändigt. Diese Regeln sind von den Kindern einzuhalten, auch wenn sie Zuhause nicht gelten. Selbst wenn Eltern diese Regeln im Rahmen ihrer Erziehung nicht vermitteln (wollen), haben sie ihre Kinder anzuhalten, diese einzuhalten und den Weisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.

(2) Kinder und Eltern sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Ruhe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Reinlichkeit im Rahmen der KiBeLA beeinträchtigt oder gegen die guten Sitten verstößt. Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen des Betreuungspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Die KiBeLA ist offen für Kinder zwischen drei und siebzehn Jahren. Da eine Gruppe mit Kindern unterschiedlichen Alters in hohem Maße die sozialen Kompetenzen fördert, findet keine Aufteilung in Gruppen mit gleichaltrigen Kindern statt.

(4) Um Kinder mit (Lebensmittel-)Allergien zu schützen ist es nicht gestattet, den zu betreuenden Kindern Süßigkeiten mitzugeben. Eltern, deren Kinder, aufgrund einer Erkrankung (z. B. Diabetes, Unverträglichkeiten, Allergien usw.) eine spezielle Ernährung benötigen, und daher nicht über die normale KiBeLA-Verpflegung mitversorgt werden können, müssen ihren Kindern verträgliche Nahrungsmittel und Getränke mitgeben.

(5) Die Räumlichkeiten und Ausstattung sind pfleglich zu behandeln. Werden die Räumlichkeiten und/oder Ausstattungsgegenstände am Betreuungsort beschädigt oder zerstört, wird der entstandene Schaden den betreffenden Eltern im Rahmen der bürgerlich rechtlichen Regelungen zur Schadensersatzpflicht in Rechnung gestellt.

(6) Falls Eltern ihr Kind später als angekündigt (Anmeldung) oder gar nicht in die KiBeLA bringen, muss das Betreuungspersonal oder die KiBeLA-Stelle unverzüglich telefonisch informiert werden. Falls das Betreuungspersonal bzw. die KiBeLA-Stelle telefonisch nicht erreichen werden kann, muss eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen oder eine Email geschickt werden. Die Kontaktdaten hierzu werden auf der KiBeLA-Homepage und dem jeweils aktuellen Elterninformationsblatt bekannt gegeben.

(7) Ergeben sich – in Ausnahmefällen – Änderungen bei den Abholzeiten, müssen die Eltern dies rechtzeitig vorher telefonisch mit dem Betreuungspersonal oder der KiBeLA-Stelle absprechen. Falls das Betreuungspersonal bzw. die KiBeLA-Stelle telefonisch nicht erreichen werden kann, muss eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen oder eine Email geschickt werden. Die Kontaktdaten hierzu werden auf der KiBeLA-Homepage und dem jeweils aktuellen Elterninformationsblatt bekannt gegeben.

(8) Sollte ein Kind nicht von seinen Eltern abgeholt werden, müssen diese der/den abholenden Person(en) eine schriftliche Vollmacht mitgeben und das Betreuungspersonal oder die KiBeLA-Stelle rechtzeitig vorher telefonisch verständigen. Die Abholenden müssen in diesem Fall dem Betreuungspersonal ihren Ausweis und die Originalvollmacht vorlegen. Sollten diese Voraussetzungen nicht gleichzeitig vorliegen, wird das Betreuungspersonal das Kind der/den abholenden Person(en) nicht mitgeben.

(9) Kinder, bzw. Kinder von Eltern, die gegen die Regelungen dieses Paragraphen verstoßen, werden nicht mehr betreut und müssen von den Eltern abgeholt werden.

(10) Die teilnehmenden Kinder haben den Weisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten. Kinder, die sich wiederholt den Anweisungen des Betreuungspersonals widersetzen, werden nicht mehr betreut und müssen von den Eltern abgeholt werden.

## **§ 5 Haftung, Versicherung**

(1) Für Schäden, die Kindern bzw. deren Eltern durch Dritte zugefügt werden, sowie für die in den Räumlichkeiten der KiBeLA liegen gebliebenen Gegenstände oder Wertsachen, wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Gemäß dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) besteht für die KiBeLA kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (vgl. insbesondere § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a) SGB VII). Der Landkreis Altötting schließt für die KiBeLA keine Gruppenunfallversicherung ab. Falls seitens der Eltern eine Unfallversicherung für die teilnehmenden Kinder gewünscht wird, muss diese von den Eltern selbst und auf eigene Kosten abgeschlossen werden.

## **§ § 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Altötting, den 17.12.2018  
Landratsamt Altötting

gez.

Erwin Schneider  
Landrat

## **B) Gebührensatzung**

### **Gebührensatzung für die Kinderbetreuung im Landkreis Altötting (KiBeLA) zur Unterstützung berufstätiger Eltern (KiBeLA Gebührensatzung)**

Vom 17.12.2018

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 17 u. 18 LkrO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 KAG folgende Gebührensatzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

(1) Der Landkreis Altötting erhebt für die Benutzung der Kinderbetreuung im Landkreis Altötting (KiBeLA) Gebühren.

(2) Eltern, die staatliche soziale Hilfen beziehen und aufgrund ihres Einkommens bzw. ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind das Betreuungsentgelt zu entrichten, können auf Antrag von der Zahlung des Entgelts befreit werden. In diesem Fall müssen die Eltern dafür sorgen, dass die KiBeLA-Stelle eine schriftliche Stellungnahme der entsprechenden Behörde noch vor dem ersten Betreuungstag erhält. Bei verspätet eingehenden Stellungnahmen entfällt die Befreiung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer KiBeLA benutzt.

(2) Für die KiBeLA gelten die/der aktuelle/n Erziehungsberechtigte/n eines Kindes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (das sind in der Regel beide Eltern, kann aber auch nur ein Elternteil oder auch ein Dritter sein, der als Vormund bestellt wurde) als Benutzer. Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner (ist in der Regel dann der Fall, wenn beide Elternteile erziehungsberechtigt sind).

## **§ 3 Gebührenmaßstab, Gebühr, Rückerstattung**

(1) Die Gebühr für KiBeLA bestimmt sich nach der Anzahl der gebuchten Betreuungstage, der Abholungszeit und der Anzahl der zur Betreuung angemeldeten Kinder.

(2) Die Gebühr je Kind und Tag beträgt für das erste Kind

- a) Bei Abholung bis 14.00 Uhr           12,00 Euro
- b) Bei Abholung bis 17.30 Uhr       15,00 Euro
- c) Für jedes weitere „Geschwister-Kind“ reduziert sich die nach Buchst. a) oder b) fällige Gebühr um 50 %.

Eine Verlängerung der Buchung wird entsprechend berechnet. Bei Verkürzung oder Stornierung der Buchung erfolgt keine Kostenrückerstattung.

(3) Der Landkreis Altötting ist im Rahmen der KiBeLA nicht umsatzsteuerpflichtig. Die Beträge in Abs. 2 verstehen sich daher als netto = brutto. Sollte sich hier eine Änderung ergeben, verstehen sich diese Beträge als zzgl. USt. (= netto).

(4) Falls seitens der KiBeLA Verpflegung angeboten wird ist die Verpflegung im Entgelt enthalten. Kann ein Kind an der angebotenen Verpflegung nicht teilnehmen (vgl. hierzu auch § 4 Abs. 4 der KiBeLA-Satzung) erfolgt keine Kostenrückerstattung (auch nicht anteilig).

(5) Werden Kinder gem. der Satzung über die Kinderbetreuung im Landkreis Altötting zur Unterstützung berufstätiger Eltern (KiBeLA Satzung), von der Betreuung ausgeschlossen, sind die Gebühren für den gebuchten Zeitraum voll zu entrichten. Eine Rückerstattung für den Buchungszeitraum, in dem der Ausschluss erfolgt ist, findet nicht statt. Eine Rückerstattung im Rahmen eines Ausschlusses erfolgt nur für Betreuungszeiträume die noch nicht begonnen haben.

**§ 4**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Für die Benutzung der KiBeLA entsteht die Gebührenschuld mit der Anmeldung des Kindes. Gleiches gilt für die Verlängerung der Buchung.

(2) Die Gebühren für die Benutzung der KiBeLA sind 14 Tage vor Beginn der gebuchten Betreuung zur Zahlung fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Altötting, den 17.12.2018  
Landratsamt Altötting

gez.

Erwin Schneider

Altötting, den 17.12.2018

Erwin Schneider  
Landrat

---

**L a n d r a t s a m t   A l t ö t t i n g**  
**E r w i n   S c h n e i d e r**  
**L a n d r a t**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.